

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/11466 –**

Stand der Rehabilitierung der Opfer von SED-Unrecht

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR trat am 29. August 2007 in Kraft. Das gibt Anlass zu einer Bestandsaufnahme hinsichtlich der durch das Gesetz eingeführten Besonderen Zuwendung, der so genannten Opferrente, für politische Häftlinge des SED-Regimes sowie hinsichtlich der Situation weiterer Opfergruppen.

1. Liegen der Bundesregierung zwischenzeitlich Statistiken zur Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) vor?

Ja

2. Wenn nein, wann ist hiermit zu rechnen, und welche Vereinbarungen wurden diesbezüglich mit den Ländern, denen die Durchführung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes obliegt, getroffen?

Entfällt

3. Wenn ja, wie viele Anträge auf Gewährung der Besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG wurden – aufgeschlüsselt nach Ländern – bislang gestellt, wie viele hiervon wurden abgelehnt, und wie viele noch nicht entschieden?

bis einschl. 30. Juni 2008	Anträge	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstige Erledigungen	unerl. Anträge
Baden-Württemberg	2 064	1 508	87	308	161
Bayern	1 893	1 280	58	190	365
Berlin	9 234	6 171	409	1 104	1 550
Brandenburg	7 986	5 065	251	1 574	1 096
Bremen	161	95	4	19	43
Hamburg	833	380	6	69	78
Hessen	1 231	834	23	174	200
Mecklenburg-Vorpommern	4 838	3 292	232	487	827
Niedersachsen	1 484	1 063	42	254	125
Nordrhein-Westfalen	3 193	1 989	112	321	771
Rheinland-Pfalz	568	413	24	75	56
Saarland	81	54	4	13	10
Sachsen	11 717	7 315	587	1 653	2 162
Sachsen-Anhalt	7 153	4 954	304	1 103	804
Schleswig-Holstein	663	469	19	129	46
Thüringen	7 399	4 927	23	1 274	1 175
Gesamt	60 198	39 797	2 185	8 747	9 469

4. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in den einzelnen Ländern?

Daten hierzu werden von der Bundesregierung nicht erhoben.

5. In wie vielen Fällen kam es zu einer Anrechnung des zu berücksichtigenden Einkommens?

Die Besondere Zuwendung für Haftopfer in Höhe von monatlich 250 Euro erhält, wer in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist. Übersteigt das Einkommen des Betroffenen die im Gesetz bestimmte feste Grenze, so besteht kein Anspruch auf die Leistung (§ 17a Abs. 1 und 2 StrRehaG); für Einkünfte aus Renten und vergleichbare Leistungen besteht eine Ausnahme. Wenn das Einkommen um weniger als 250 Euro über der maßgeblichen Einkommensgrenze liegt, erhält der Berechtigte die Besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages (§ 17a Abs. 3 StrRehaG). Das nicht ausschließlich aus Renten bestehende Einkommen eines Antragstellers wird daher stets zu der gesetzlich bestimmten Einkommensgrenze in Beziehung gesetzt und insofern mit je unterschiedlichem Ergebnis „angerechnet“.

6. In wie vielen Fällen erfolgte eine Ablehnung des Antrages wegen Nichterreichens der Mindesthaftzeit von sechs Monaten?

Bisher sind 1 472 Anträge auf Gewährung der Besonderen Zuwendung für Haftopfer wegen Nichterreichens der Mindesthaftdauer abgelehnt worden (Stand 30. Juni 2008).

7. Sieht die Bundesregierung insoweit gesetzgeberischen Handlungsbedarf, z. B. für Härtefallregelungen bei Verfehlen der Mindesthaftzeit nur um wenige Tage, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Ansicht?

Der Gesetzgeber hat entschieden, die Besondere Zuwendung für Haftopfer erst ab einer bestimmten Schwere der Verfolgung, nämlich einer Haftdauer von vollen sechs Monaten zu gewähren. Eine gewisse Pauschalierung war dabei unausweichlich; eine „Härtefallregelung“ ist nicht vorgesehen. So sind nicht alle vorstellbaren Opfergruppen, sondern nur ehemalige Häftlinge begünstigt, deren Haft eine exakt bestimmte Dauer erreicht und überschreitet, ohne dass im Einzelfall darauf abgestellt wird, welches Geschehen der Inhaftierung zugrunde lag oder welche Folgen diese für den Betroffenen hatte. Leistungsgesetze müssen häufig Stichtagsregelungen, Schwellwerte und Anspruchsbegrenzungen vorsehen, um die Fülle von Lebenssachverhalten überhaupt rechtlich und praktisch bewältigen zu können.

8. Ist die Bundesregierung bereit, in Anbetracht des 20-jährigen Jubiläums des Mauerfalls im Jahr 2009 die Anspruchsvoraussetzungen zum Erhalt der Opferpensionen noch einmal kritisch zu überprüfen, und wenn ja, in welche Richtung, bzw. wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung ist darauf bedacht, das System der Rehabilitierung und Entschädigung von SED-Unrecht laufend zu überprüfen. Offenbarem Regelungsbedarf wurde in der Vergangenheit mit den erforderlichen Anpassungen und Leistungsverbesserungen Rechnung getragen. Die Regelung über die Besondere Zuwendung für Haftopfer ist erst vor 16 Monaten in Kraft getreten. Änderungsbedarf besteht aus Sicht der Bundesregierung derzeit nicht.

9. Wie will die Bundesregierung die rehabilitierungsrechtliche Situation von Verfolgten, die eine Haft von weniger als sechs Monaten erlitten haben, verbessern?

Verfolgte des SED-Regimes, die wegen einer rechtsstaatswidrigen Haft von weniger als sechs Monaten rehabilitiert worden sind, haben Anspruch auf Zahlung einer Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG in Höhe von 306,78 Euro je angefangenem Haftmonat. Anstelle der Besonderen Zuwendung für Haftopfer können diese Betroffenen bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG beantragen. Hat der Verfolgte infolge rechtsstaatswidriger Inhaftierung in der DDR eine gesundheitliche Schädigung erlitten, so erhält er – unabhängig von der Haftdauer – Beschädigtenversorgung. Auch bestehen Ansprüche auf Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zuge des Strafverfahrens eingezogen worden waren (§ 3 Abs. 2 StrRehaG). Wer infolge der Inhaftierung in der DDR berufliche Nachteile erlitten hat, kann zudem Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz geltend machen. Bedarf für weitere Leistungsverbesserungen sieht die Bundesregierung derzeit nicht.

10. Wie will die Bundesregierung die rehabilitierungsrechtliche Situation von Betroffenen, die infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, verbessern?

Wer infolge der rechtsstaatswidrigen Haft eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, kann wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung gemäß § 21 StrRehaG Ansprüche auf Beschädigtenversorgung geltend machen. Damit steht den Betroffenen der gesamte Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes zur Verfügung. Neben Leistungen zur Heil- und Krankenbehandlung können Grund- und Ausgleichsrente, Berufsschadensausgleich und fürsorgerische Leistungen beansprucht werden. Dabei kommen dem Geschädigten Beweiserleichterungen zugute: Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung in der Haft genügt die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges (§ 21 Abs. 5 StrRehaG). Ist der Betroffene an den Folgen der Gesundheitsschädigung verstorben, so erhalten auch die Hinterbliebenen Versorgungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§ 22 StrRehaG). Bedarf für Leistungsverbesserungen sieht die Bundesregierung gegenwärtig nicht.

11. Wie stellt sich die rehabilitierungsrechtliche Situation von politisch Verfolgten, die vor allem in den 1970er und 1980er Jahren Widerstand geleistet haben und den so genannten Zersetzungsmaßnahmen der Stasi zum Opfer fielen, dar?

Die Kombination von Verfolgungsmaßnahmen mit dem Ziel der „Zersetzung“, insbesondere durch das Ministerium für Staatssicherheit, unterfällt dem Anwendungsbereich des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes. Auch Zersetzungsmaßnahmen sind daher als eine schwere Form rechtsstaatswidriger Verfolgung anerkannt. Mit dem Rehabilitierungsbescheid wird ihre Rechtsstaatswidrigkeit auf Antrag des Betroffenen bindend festgestellt; Einzelfallmaßnahmen mit Regelungscharakter werden aufgehoben. Nach Aufhebung der Maßnahmen bzw. der Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit durch die Rehabilitierungsbehörde bestehen je nach der Art des verletzten Rechtsgutes verschiedene detailliert geregelte Ansprüche zum Ausgleich schwerer heute noch fortwirkender Folgen, z. B. gesundheitlicher Schäden und beruflicher Benachteiligung. So steht auch dem Verfolgten, der durch Zersetzungsmaßnahmen eine Gesundheitsschädigung erlitten hat, der gesamte Leistungskatalog des Bundesversorgungsgesetzes zur Verfügung.

12. Was will die Bundesregierung zur Verbesserung der rehabilitierungsrechtlichen Situation der Opfer von so genannten Zersetzungsmaßnahmen tun?

Hinsichtlich dieser Opfergruppe sind keine Gesetzesänderungen geplant. Wie sich aus der Antwort zu Frage 11 ergibt, besteht kein Bedarf für weitere Regelungen.

13. Wie stellt sich die rehabilitierungsrechtliche Situation von politisch verfolgten Schülern dar?

Auch wer in der vorberuflichen Ausbildung individuell politisch verfolgt wurde, kann wegen der daraus resultierenden Nachteile Ansprüche nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz geltend machen. In Betracht kommen bevorzugte berufliche Förderung und Weiterbildung, BAföG-Förderung auch bei Überschreiten der Altersgrenze von 30 Jahren und Erlass der im Rahmen der

BAföG-Förderung geleisteten Darlehensbeträge. Der Gesetzgeber hat die Ansprüche verfolgter Schüler dabei bewusst auf Leistungen nach dem Zweiten Abschnitt des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes und damit auf Hilfe zur Selbsthilfe beschränkt (vgl. Bundestagsdrucksache 12/7048, S. 39). Wer „von der Schulbank weg“ verhaftet worden ist und sich heute in einer wirtschaftlich schwierigen Situation befindet, kann unter Umständen Unterstützungsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erhalten. Haftzeiten gelten bereits nach den allgemeinen rentenrechtlichen Vorschriften als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

14. Was will die Bundesregierung tun, um deren rehabilitierungsrechtliche Situation zu verbessern?

Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf und daher keine Veranlassung für eine Verbesserung der in der Antwort zu Frage 13 geschilderten rehabilitierungsrechtlichen Möglichkeiten.

15. Hat die Bundesregierung das System der Rehabilitation und Entschädigung von SED-Unrecht seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der DDR am 29. August 2007 überprüft, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wann, in welcher Weise und mit welchen Ergebnissen?
16. Hat die Überprüfung zur Feststellung von Regelungslücken geführt, ergibt sich hieraus Handlungsbedarf, und wenn ja, mit welchen Mitteln will die Bundesregierung tätig werden?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

17. Wie hat sich die Zahl der direkt an die Bundesregierung gerichteten Eingaben in rehabilitierungsrechtlichen Angelegenheiten seit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR entwickelt?

An die Bundesregierung gerichtete Eingaben zu dem bezeichneten Bereich werden nicht zahlenmäßig erfasst.

18. Ist die Bundesregierung unter Würdigung aller Umstände der Auffassung, dass das Dritte Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR den Rechtsfrieden in diesem Bereich befördert hat, und seinem Ziel, Menschen, die sich in der DDR für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat eingesetzt haben, zu würdigen, gerecht wird?

Ja. Mit dem genannten Gesetz sind die Menschen, die sich in der DDR für Freiheit, Demokratie und Rechtsstaat eingesetzt haben, gewürdigt worden. Das Gesetz hat den Rechtsfrieden in diesem Bereich befördert.

19. Ist die Bundesregierung unverändert der Auffassung, dass mit der geltenden Rechtslage alle erheblichen Sachverhalte von in der DDR bzw. in der sowjetischen Besatzungszone begangenen Unrecht angemessen zu erfassen sind?

Die vom SED-Regime begangenen Unrechtsakte sind, gemessen an rechtsstaatlichen Maßstäben, in ihrem vollen Umfang nicht fassbar. Es ist nicht möglich, das Unrecht einer in 40 Jahren gescheiterten Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in Gänze ungeschehen zu machen, auszugleichen oder auch nur angemessen zu erfassen. Es kann dem Gesetzgeber nur darum gehen, gravierende Verstöße gegen tragende Prinzipien des Rechtsstaats aufzugreifen und – weitestgehend – einer Wiedergutmachung zuzuführen. Darauf hat nicht nur der Deutsche Bundestag, sondern auch die Bundesregierung wiederholt hingewiesen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 18. Juli 2006, Bundestagsdrucksache 16/2248, zu Frage 1).

Vor diesem Hintergrund ist die Bundesregierung weiterhin der Auffassung, dass das geltende System der Rehabilitierung und der damit verbundenen sozialen Ausgleichsleistungen eine tragfähige Grundlage der Entschädigung von DDR-Unrecht bildet.

